



Bund der Tiroler Schützenkompanien

Bundesleitung

Brixner Str. 2, A-6020 Innsbruck
 Tel. 0512 / 56 66 10 · Fax 0512 / 58 17 67
 kanzlei@tiroler-schuetzen.at
 www.tiroler-schuetzen.at

Innsbruck, am 12. Jänner 2015

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015 mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Waffengesetz 1996 geändert werden.

Bezug: Geschäftszahl: BMI-LR1341/0001-III/1/2014, vom 18. Dezember 2014;

Sehr geehrte Damen und Herrn !

Der Bund der Tiroler Schützenkompanien bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und darf zum Thema Waffengesetz folgenden Vorschlag einbringen:

Wir ersuchen höflichst um die vollinhaltliche Zuerkennung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2, Absatz 2 der Richtlinie des Rates über die Kontrolle, des Erwerbes und des Besitzes von Waffen.

Der Artikel 2, Absatz 2 besagt:

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb und den Besitz von Waffen und Munition gemäß dem einzelstaatlichen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die öffentlichen Dienste oder durch Waffensammler und mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedsstaat in dessen Gebiet sie ansässig sind, als solcher anerkannt sind. Sie gilt ebensowenig für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und –munition.

- Dass der Bund der Tiroler Schützenkompanien und seine ihm angehörenden Kompanien mit Waffen befasste, kulturelle und historische Einrichtungen sind steht außer Zweifel.
- Durch die Zuerkennung der Ausnahme kann Geld und Arbeitsaufwand gespart werden, weil aufwendige Änderungen im ZWR nicht notwendig sind.
- Die Tiroler Traditionsschützen mit ihren historischen und alten Gewehren, mit denen praktisch nur Salut geschossen wird, stellen kein Sicherheitsrisiko für den Staat dar.
- Vorfälle oder gar strafbare Handlungen mit Schützengewehren sind in Tirol nicht bekannt.
- Alle Kompanien verwahren ihre Gewehre in gesicherten Waffenkammern. Die besonderen Bestimmungen über die Verwahrung gemäß § 41 des Waffengesetzes werden eingehalten.

§ 7 Führen – Problem für Schützenkompanien

Auf Grund einer polizeilichen Amtshandlung im Jahr 2014 gegen ein Mitglied einer Schützenkompanie wegen des Rücktransportes von Schützengewehren mit einem KFZ in die Waffenkammer, erlauben wir uns folgendes vorzubringen:

Im § 7 Absatz 3 ist der Transport von Schusswaffen geregelt. Demnach bedeuten Transporte von Schusswaffen, wenn diese ungeladen und in geschlossenen Behältnissen verwahrt sind, kein Führen im Sinne des Waffengesetzes.

Es ist anzunehmen, dass damit Transporte sowohl zu Fuß, als auch mit Fahrzeugen gemeint sind.

Wenn nun nach dem Ausrücken oder nach einer Probe alle Gewehre von einem oder mehreren Schützen mit Fahrzeugen in die Waffenkammer transportiert werden so ist das bereits strafbar, wenn sich die Gewehre nicht in einem geschlossenen Behältnis befinden. Diese Rechtsvorgabe ist für Schützenkompanien nicht einhaltbar, weil es unmöglich ist 50 oder mehr Gewehre einzeln in Koffer oder Gewehrtaschen zu verpacken um sie legal transportieren zu können. Das KFZ müsste in diesem Fall mehr als genügen und die Erfordernisse eines geschlossenen Behältnisses erbringen.

Andere Beispiele:

- Jemand transportiert mit einem KFZ eine größeren Anzahl von Gewehren z.B. zum Beschussamt;
- Eine Kompanie kauft sich neue Gewehre und transportiert diese in das Schützenlokal;
- Eine Kompanie tauscht die Gewehre mit einer anderen Kompanie;
- Jemand transportiert Schützengewehre zum Zweck der Reparatur;
- Eine Kompanie ist zu einer Festveranstaltung in einem anderen Ort eingeladen;
- Mitglieder einer Schützengilde fahren mit ihren Druckluftgewehren zu einem Wettkampf;

alles strafbar ohne Verwendung von geschlossenen Behältnissen oder ohne waffenrechtliches Dokument.

Das Transportieren von ungeladenen Schusswaffen in Fahrzeugen, ohne dabei ein geschlossenes Behältnis zu verwenden, als Führen zu bewerten, ist sehr hoch gegriffen. Niemand, der Schusswaffen des Transportes wegen bei sich hat, hat die Absicht diese zu verwenden oder zu gebrauchen.

Der Transport von ungeladenen Schusswaffen in einem KFZ mit der Vorgabe, dass die Waffen von außen nicht erkennbar sein dürfen, sollte nicht als Führen im Sinne des § 7 des Waffengesetzes gewertet werden. Der Transport von ungeladenen Schützengewehren in einem KFZ sollte daher erlaubt und nicht strafbar sein.

Eine weitere Möglichkeit den straffreien Transport von Schützengewehren zu gewährleisten wäre folgende Ergänzung der Ausnahmen im § 35 Absatz 2, Punkt 3 des Waffengesetzes:

(2) Außerdem ist das Führen von Schusswaffen der Kategorie C oder D zulässig für Menschen, die

1. Inhaber

2. im Besitz

3. als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlass ausrücken; dies gilt auch für das Ausrücken zu den hiezu erforderlichen, vorbereitenden Übungen, einschließlich aller dafür notwendigen Transporte der Waffen, sowie für andere Transporte wie z.B. bei An- und Verkäufen, bei Reparaturen, bei Überprüfungen etc.

4. sich als Sportschützen

Mit der Bitte um positive Erledigung

Der Landeskommmandant

(Mjr. Mag. Fritz Tiefenthaler)